

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

6. Sitzung, 25.01.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 25. Januar 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1867/69.
 - 2) Bericht des Verwaltungsausschusses in Betreff einer im Fürstenthum Birkenfeld zwischen Steinberg-Deckenhardt und Heisterburg nothwendig gewordenen Berichtigung der Landesgränze gegen Preußen.
 - 3) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten.
 - 4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Hebammen in Wechta und Umgegend, betr. Verbesserung ihrer Lage.
 - 5) Neuwahl eines Präsidenten und Vicepräsidenten des Landtags.

Vorsitzender: Präsident Lentz.

Am Ministertisch: die Reg.-Commissaire Ruhlstrat und Nutzenbecher.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und wird zunächst das Protokoll über die vorige Sitzung verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: An Eingängen seien vorhanden:

- 1) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen des Herzogthums Oldenburg für 1867/69,
- 2) eine Petition von Eingewiesenen von Langwarden und Eckwarden, betr. Bau einer Chaussee von Mitteldeich nach Toffens und Eckwarden,
- 3) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1867/69,
- 4) Landescaßerechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1861, 1862 und 1863,
- 5) Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuersgefahr,
- 6) eine Petition des Lehrers A. H. Steenten zu Sandhatten, betr. Bewilligung von Wartegeld,
- 7) eine Petition des Mühlenbesizers Rütger zu Brate, betr. Pachtung von dem Staate gehörenden Ländereien,
- 8) eine Petition mehrerer Einwohner von Barzel, betr. Errichtung einer Navigations- resp. Untersteuermannsschule zu Barzel,
- 9) eine Petition von Lehrern aus dem Kreise Wechta, betr. Verbesserung der Lehrerstellen aus Staatsmitteln, insbesondere Abänderung der Art. 33 und 42 des Schulgesetzes,
- 10) eine Petition des Sattlers Spiesske und Genossen, betr. Ertheilung der den Veteranen der Befreiungskriege 1815 bewilligten Pension,
- 11) eine Petition mehrerer Einwohner Zwischenahns, betr. Freiegebung der Zerstückelung von Grundstücken,
- 12) eine Petition der Gemeinde Goldenstedt, betr. Chausseeanlage von Wechta nach Wildeshausen über Goldenstedt,
- 13) eine Petition aus Goldenstedt, betr. Eisenbahnanlage durch die südlichen Landestheile,
- 14) eine Petition aus Wechta, betr. dasselbe wie Petition 13,
- 15) eine Petition der landwirthschaftlichen Versammlung zu Rastede, betr. Theilbarkeit der Grundstücke,
- 16) eine Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm, betr. Annahme preussischer Cassenanweisungen bei den Amtsrecepturen,
- 17) eine Petition von Ziegeleibesizern im Amte Barel,

betr. die von den Ziegeleibesitzern zu zahlende Recognition.

Die unter 1, 2, 3, 4, 10, 12 und 16 gedachten Eingänge würden an den Finanzausschuß, der unter 5 bezeichnete an den Justizauschuß, der unter 7 genannte an den Staatsgutsauschuß, der unter 8 an den Auschuß für Handel und Verkehr, die übrigen aber an den Petitionsauschuß gehören.

Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag diese Vertheilung genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Damit der Druck der über die Landtags-sitzungen aufgenommenen Berichte nicht durch vorheriges Circuliren bei den resp. Rednern zu sehr verzögert werde, schlage er vor, daß die beiden Berichterstatter den betr. Bericht stets am dritten Tage nach der Sitzung in der Registratur des Landtags einzuliefern hätten und daß der Bericht alsdann zwei Tage zur Einsicht der Mitglieder des Landtags dajelbst aus-gelegt, hierauf aber sofort zum Druck befördert werde. Wenn kein Widerspruch sich erhebe, nehme er an, daß der Landtag mit diesem Verfahren einverstanden sei.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Vorsitzender: Es seien eingekommen die Auschußanträge zur zweiten Lesung:

- 1) zum Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung des Mißbrauchs des Viehhaltes,
- 2) zum Gesetzentwurf, betr. das Stierföhrungsgesetz,
- 3) zum Gesetzentwurf, betr. das Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Er bestimme als die Frist, bis wohin Anträge zur zweiten Lesung dieser Gesetzentwürfe einzubringen seien, die Zeit bis nächsten Montag Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Es werde jetzt zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Gegenstand sei:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1867/69.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses, Abg. Ahlhorn, war durch Krankheit am Erscheinen verhindert, indeß beschloß der Landtag doch, die Berathung und Abstimmung über die Auschußanträge vorzunehmen, indem die übrigen Mitglieder des Ausschusses in der Lage zu sein erklärten, den abwesenden Berichterstatter zu vertreten.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschusses gehe dahin: der Landtag wolle genehmigen, daß als Rohertrag der Forsten jährlich 45,000 Thlr. in den Voranschlag für 1867/69 aufgenommen werden.

Abg. Brader: Er habe gegen den Antrag Nichts einzuwenden; er wolle aber darauf aufmerksam machen, ob es nicht gerathen erseine, daß die Forstverwaltung auf Abholzung und Bererbpachtung mancher Forsten Bedacht nehme.

Der Holzbestand brauche deshalb nicht geringer zu werden, indem es in unserm Lande große Moorflächen gebe, die sich sehr wohl zu Anpflanzungen, insbesondere mit Tannenhölzern eignen.

Abg. Pancraz: Diese Sache sei bereits in einem frühern Landtage zur Sprache gekommen. Damals sei aber hervorgehoben, daß die Aufhebung der, für die Abholzung von Privatforsten bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aus dem Grunde unbedenklich sei, weil ja der Staat seine Holzungen conservire und daher ein gänzliches Verschwinden der vorhandenen Waldungen nicht zu befürchten stehe.

Abg. Brader: Er wolle auch nur die Abholzung derjenigen Forsten befürworten, deren Grund und Boden bei einer andern Culturart einträglicher sei. Er glaube, daß die Regierung um so eher auf jeden Vortheil bedacht sein müsse, als die Ausgaben unsers Landes sich demnächst erheblich steigern würden.

Abg. Pancraz: Bei einigen Forsten möge sich allerdings wohl wegen ihres guten Bodens die Abholzung empfehlen; indeß dürfe dies nicht zu weit gehn, da es sonst dahin komme, daß es in unserm Lande nur Föhrenwaldungen gebe.

Vorsitzender: Die Abstimmung über den Antrag 1 des Ausschusses, wie überhaupt über alle Auschußanträge, die mit den Regierungsanträgen übereinstimmen und in Betreff deren eine Aenderung nicht beantragt werde, setze er bis zum Schluß aus.

Der Antrag 2 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für 1867 850 Thlr. und für 1868/69 jährlich 650 Thlr. von den Betriebsanstalten in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 3:

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen an Zeitpacht für Gebäude u. für 1867, 1868 und 1869 jährlich 140,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 4:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß jährlich 400 Thlr. für Fischereipacht in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 5:

der Landtag wolle genehmigen, daß für diese Position im Jahre 1867 = 25,700 Thlr., 1868 = 25,200 Thlr. und 1869 = 25,300 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Ueber diese Anträge begehrt Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgefetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 6 des Ausschusses gehe dahin: der Landtag wolle genehmigen, daß für grundherrliche Gefälle in baarem Gelde für die Finanzperiode 1867/69 jährlich 120,100 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Straderjan II.**: Auf Seite 53 des Berichts fehle die Hauptübersicht über die Ordinair-Gefälle, die indeß werde nachgefügt werden.

Vorsitzender: Der Antrag 7 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle genehmigen, daß für 1868 = 1900 Thlr. und für 1867 und 1869 je 1800 Thlr. für Naturalgefälle in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 8 eines Theils des Ausschusses:

der Landtag wolle die Statsregierung ersuchen, mit dem Verkauf der Staatsgüter möglichst fortzufahren, namentlich auch versuchsweise mit der Veräußerung der frühern Bentinck'schen Vorwerke in Zeverland und Stadt- und Butjadingerland vorzugehen;

Der Antrag 9 des Ausschusses:

der Landtag beschliesse, daß in den Voranschlag für 1867/69 jährlich = 5100 Thlr. aufgenommen werden.

Zu Antrag 8 begehrt das Wort der:

Reg.-Commissair **Ruhstrat**: Der Landtag habe schon früher ähnliche Anträge gestellt; der jetzige Antrag gehe aber viel weiter als die frühern. Der 14. Landtag habe beantragt, diejenigen Staatsgüter, welche nicht dem Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes unterworfen seien, thunlichst zu veräußern. Der erste Theil des Antrages 8 sei aber ganz allgemein und werde in seinem zweiten Theil die Veräußerung von Ländereien befürwortet, welche nach Ansicht der Staatsregierung ganz unzweifelhaft unter die Bestimmung des Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes fielen, wonach das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten sei.

Abg. **Brockhaus**: Er müsse sich für den Antrag des Ausschusses erklären. Es sei eine wichtige volkswirtschaftliche Frage, die an den Landtag herantrete, ob es nämlich vortheilhafter für den Staat sei, die vorhandenen Staatsgüter zu veräußern oder zu verpachten bezw. selbst zu bewirtschaften. Er stehe nicht an, der Veräußerung das Wort zu reden, indem seines Erachtens nicht zu bezweifeln sei, daß dadurch der Staat einen erheblich größern Gewinn erzielen werde, welcher letztere Punkt in Anbetracht der sich demnächst bedeutend steigenden Staatsausgaben gewiß dringende Berücksichtigung erheische. Der Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes werde nicht verletzt, da derselbe ja ausdrücklich sage, daß Abweichungen von dem Grundsatz, die Staatsgüter in ihren wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, mit Bewilligung des Landtags zulässig seien. Um aber eine positive Grundlage für die Beurtheilung des hier fraglichen Falles zu gewinnen, wolle er eventuell, wenn nämlich der Antrag 8 des Ausschusses vom Landtage sollte abgelehnt werden, folgenden Antrag stellen:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, wie hoch sich der Kaufwerth der zu dem Staatsgute gehörigen, in Zeitpunkt ausgegebenen landwirtschaftlichen Grundstücke durch die aufkommenden Pachtgelder, nach Abzug aller

Verwaltungskosten, verzinst werde und darüber dem Landtage Vorlage zu machen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Russell**: Der Art. 181 des Staatsgrundgesetzes stehe einer Veräußerung nicht entgegen, indem eine solche mit Genehmigung des Landtags ausdrücklich gestattet sei.

Reg.-Com. **Ruhstrat**: Der Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes stelle als Grundsatz auf, das Staatsgut sei in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten. Er bestimme allerdings ferner, daß Abweichungen mit Bewilligung des Landtags zulässig seien. Es solle dies aber nur soviel heißen, daß in einzelnen Fällen aus besondern Gründen von dem aufgestellten Grundsatz abgewichen werden könne, und daß also als Regel die Conservirung der Staatsgüter gelte. Seines Erachtens stehe daher die Veräußerung eines Gütercomplexes, wie die Bentinck'schen Vorwerke seien, mit dem Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes in Widerspruch.

Abg. **Selmann II.**: Er sei gegen den Antrag 8 des Ausschusses. Es möge zwar im Interesse des Staats sein, kleinere zum Staatsgut gehörige Parcelen zu veräußern, indem deren Verwaltungskosten verhältnißmäßig zu hoch seien. Den Verkauf größerer Besitzungen halte er indeß für bedenklich. Bei den Bentinck'schen Vorwerken sei weiter noch zu berücksichtigen, daß die Bentinck'schen Abfindungsgelder noch nicht bezahlt seien und der Graf Bentinck vertragsmäßig das Recht habe, wegen seiner Forderungen eine Hypothek auf seine frühern Vorwerke eintragen zu lassen. Wolle nun die Regierung diese verkaufen, so könne eine solche Maßnahme leicht zu großen Verwicklungen führen.

Abg. **Straderjan III.**: Er sei auch der Ansicht, daß der Ausschuh Antrag gegen den Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes verstoße, und die Ausführung desselben möglicher Weise Collisionen mit den Gläubigern des Staats hervorrufen könne. Dem Antrage des Abg. Brockhaus pflichte er eben so wenig bei, da er ihn eigentlich für nichts sagend halte und er seiner Ansicht nach lediglich eine Beschwichtigung bezwecke, durch welche die Sache in keiner Weise gefördert werde.

Abg. **Brockhaus**: Er meine, daß sein Antrag allerdings eine Bedeutung habe; werde er angenommen, so bekomme der Landtag dadurch festen Boden unter den Füßen und sei in der Lage, die Angelegenheit richtiger beurtheilen zu können.

Abg. **Russell**: Wenn der Ausschuh Antrag vom Landtage genehmigt und die Regierung mit dem Verkauf der Staatsgüter vorgehen werde, so könne er darin nur eine Verbesserung unserer Finanzverwaltung erblicken. Er bezweifle daher auch, daß daraus Verwicklungen mit den Gläubigern entstehn würden, da eine verbesserte Finanzverwaltung den Staatscredit hebe und ihn nicht etwa sinken lasse. Uebrigens könne die Regierung auch ja nur mit den erzielten Kaufgeldern die Staatsschulden bezahlen und stehe dann doch eine Collision mit den Gläubigern nicht zu befürchten.

Abg. **Selmann II.**: Hiergegen bemerke er, daß bei allen Staatsschulden die Abtragung durch Ausloosung bestimmt werde und daher eine Bezahlung der Schulden mit den aus dem Verkauf der Staatsgüter gelösten Kaufgeldern nicht thunlich sei.

Abg. **Brader**: Er bitte den Herrn Regierungskommissair um Auskunft, welche Art Rechte der Graf Bentinck in Bezug auf seine Abfindungsgelder vertragsmäßig habe.

Reg.-Com. **Nuhstrat**: Der Graf Bentinck habe das Recht, wegen seiner Abfindungsgelder die Bestellung einer Hypothek zu verlangen. Er habe, soviel dem Redner bekannt, bis jetzt davon abgesehen. Wenn aber die Vorwerke verkauft würden, so sei es leicht möglich, daß Bentinck von seinem Rechte Gebrauch machen werde.

Weiter wolle er noch gegen die Veräußerung von Staatsgütern anführen, daß es alsdann Oldenburg um so schwerer fallen werde, im Nothfalle Gelder anzuleihen. Ein Banquier werde eher und unter weit günstigeren Bedingungen leihen, wenn man ihm bedeutende Domainen zum Unterpfande zu überweisen in der Lage sei, als wenn man bloß allgemein behaupten könne, man habe gute Finanzzustände. Er müsse daher bitten, den Antrag 8 des Ausschusses abzulehnen.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung werden die Anträge 8 und 9 des Ausschusses angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 10 des Ausschusses sei: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß 65,237 Thlr. 8 gr. jährlich von der Einnahme abgesetzt werden.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 11 des Ausschusses gehe dahin:

der Landtag genehmige, daß für Einnahmen an Gewerbsrecognitionen für
1867 13,700 Thlr., für
1868 13,800 Thlr. und für
1869 13,900 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Schrimer**: Er sei mit einem Theile des Ausschusses der Ansicht, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, drei Gewerbe besonders zu besteuern. Jener Theil des Ausschusses habe nun geglaubt von der Stellung eines besondern Antrages absehen zu können, da die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vorbereitet werde und vielleicht schon in allernächster Zeit zur Ausführung gelange. Diese letzte Voraussetzung sei ihm neu und stelle er daher den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Art. 63 §. 1 und 2 des Gewerbegesetzes einer Revision zu unterziehen und zwar im Sinne der Aufhebung der Recognition und demnächst dem Landtage dieserhalb Vorlage zu machen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Com. **Nuhstrat**: Es werde nicht die Absicht sein,

den Artikel 63 des Gewerbegesetzes, der nach schwierigen Verhandlungen zu Stande gekommen, schon wieder in Frage zu stellen. Unser Einkommensteuergesetz beruhe übrigens auf denselben Grundsätzen, wie das preussische. Obgleich nun in Preußen auch das Einkommen besteuert werde, habe man es dort doch nicht für bedenklich gehalten, neben der Einkommensteuer eine Gewerbesteuer einzuführen.

Abg. **Selmann II.**: Wenn schon jetzt die Aufhebung des Art 63 des Gewerbegesetzes beantragt werde, so müsse ein solcher Antrag durch die bisherigen Erfahrungen motivirt werden. Dies sei aber von dem Antragsteller gar nicht geschehn, indem derselbe lediglich den allgemeinen Gesichtspunkt geltend gemacht habe. Zudem halte er den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, eine Steuer aufzuheben, die auf eine Summe von über 13000 Thlr. veranschlagt werde.

Abg. **Schrimer**: Er könne die besondere Besteuerung einzelner Gewerbe nicht billigen, so lange die gewerblichen Gebäude versteuert, die landwirthschaftlichen frei; die Gewerbetreibenden würden ohnehin bei der Einkommensteuer gehörig mit herangezogen. In Preußen bestehe die Gewerbesteuer übrigens seit dem Jahre 1820.

Reg.-Com. **Nuhstrat**: Die preussische Classensteuer datire aus der Zeit vor den Freiheitskriegen. Sie sei allerdings durch die spätere Gesetzgebung mannigfach modificirt. Bestanden habe sie aber vor Einführung der Gewerbesteuer. Er glaube in diesen Behauptungen nicht zu irren.

Abg. **Oltmanns**: Er wolle zur Begründung der Ungerechtigkeit der besondern Besteuerung des Müllergewerbes noch anführen, daß die Concurse von Müllern in letzter Zeit sich ganz erheblich vermehrt hätten.

Abg. **Selmann II.**: Dies rühre jedenfalls daher, daß seit Freigebung des Müllergewerbes die Zahl der Mühlen sich durch Neubauten ganz unverhältnismäßig vermehrt habe. Dann mache er noch darauf aufmerksam, daß die neuen Mühlen erst gebaut worden, nachdem die Recognition eingeführt sei.

Abg. **Gammann**: In Betreff der vom Wirthschaftsgewerbe zu zahlenden Recognition beabsichtige er einen Antrag zu stellen; er sei dazu augenblicklich nicht in der Lage und müsse er sich vorbehalten, demnächst einen solchen Antrag einzubringen.

Abg. **Strackerjan III.**: Es werde doch noch über die eingegangnen Petitionen einzelner Gastwirthe um Aufhebung der Recognition im Landtage zu verhandeln sein.

Vorsitzender: Es sei möglich, daß mit dieser Debatte auch die vom Abg. Strackerjan III. erwähnten Petitionen erledigt würden.

Abg. **Schrimer**: Dies wolle er aber mit seinem Antrage nicht bezwecken.

Abg. **Strackerjan II.**: Er bemerke nur, daß die hier fragliche Budgetposition, da sie auf einem Gesetz beruhe, genehmigt werden müsse, auch wenn der Antrag des Abg. Schrimer sollte angenommen werden.

Abg. Suchting: Er beantrage, den Antrag des Abg. Schrimper dem Petitionsausschuß zu überweisen, der ja über die Petitionen der Gastwirths um Aufhebung der Recognition zu berathen und Bericht zu erstatten habe.

Abg. Giffel: Er stimme dem Antrage des Abg. Suchting bei.

Abg. Rüdewich: Er sei ebenfalls für den Antrag des Abg. Suchting und beantrage zugleich, die Abstimmung über den Antrag 11 des Ausschusses bis nach der Berichterstattung des Petitionsausschusses auszusetzen.

Reg.-Commissair Ruhtrat: Er sehe keinen Grund ein, die Abstimmung über den Antrag 11 auszusetzen, da der Art. 63 des Gewerbegesetzes jetzt noch bestehe und die Recognition auch bis zur Aufhebung desselben erhoben werden müsse.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Suchting angenommen, dagegen der Antrag des Abg. Rüdewich abgelehnt.

Ferner wird der Antrag 11 des Ausschusses vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 12 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für Sporteln bei dem Appellationsgericht und den Obergerichten für 1867/69 jährlich 24,000 Thlr. in Einnahme gestellt werden;

Der Antrag 13:

der Landtag wolle genehmigen, daß an Sporteln bei den Hypothekenämtern jährlich 11,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 14:

der Landtag genehmige, daß an Sporteln der obern Verwaltungsbehörden für 1867/69 jährlich 13,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 15:

der Landtag wolle an Sporteln der Aemter für die Finanzperiode 1867/69 jährlich für 1867 = 76,000 Thlr., für 1868 und 1869 aber 77,000 Thlr. in den Voranschlag aufnehmen;

Der Antrag 16:

der Landtag wolle genehmigen, daß als Ertrag von den Chaussees für 1867 = 26,300 Thlr., für 1868 = 24,900 Thlr. und für 1869 = 25,300 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werde;

Der Antrag 17:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Netto-Ertrag der Eisenbahnen für 1867 = 4500 Thlr., für 1868 = 15,000 Thlr. und für 1869 = 24,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Zu Antrag 17 begehrt das Wort:

Abg. Oldmanns: Er müsse den Ausschufsantrag beanstanden; die Bauart der Eisenbahn und der dazu gehörigen Gebäude sei eine derartige, daß sie zu ganz bedeutenden Re-

paraturen Anlaß geben werde und an einen Reinertrag vor der Hand gar nicht gedacht werden könne; er beantrage, die Position zu streichen.

Reg.-Commissair Ruhtrat: Der Anschlag des Netto-Ertrags der Eisenbahnen beruhe auf Mittheilungen der technischen Behörde. Er sehe nicht ein, weshalb der Landtag eine Einnahme-Position ablehnen wolle, welche in den Voranschlag aufzunehmen die Staatsregierung kein Bedenken getragen habe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 17 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 18 des Ausschusses gehe dahin: der Landtag beschliesse, daß für Weg-, Brücken- und Fährgeelder für die Finanzperiode 1867/69 jährlich 530 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 19:

der Landtag wolle seine Zustimmung geben, daß an Einnahmen für die Oldenburgischen Anzeigen und das Gesetzblatt für 1867 = 1300 Thlr. und für 1868 und 1869 jährlich 1600 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 20:

der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen für Strafgeelder für die Finanzperiode 1867/69 jährlich 3500 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Ueber diese Anträge begehrt Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgeföhrt.

Vorsitzender: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, Antrag 21, sei:

der Landtag wolle genehmigen, daß für Grundsteuer 259,100 Thlr. für 1867, 259,200 Thlr. für 1868 und 259,300 Thlr. für 1869 mit der Bedingung in den Voranschlag aufgenommen werde, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, dem nächsten ordentlichen Landtage specielle Berechnungen hinsichtlich des ermittelten Steuer Capitals u. s. w. vorzulegen, falls sich dann Irrthümer oder Abweichungen von den Steuergeetzen herausstellen sollten, diese zu berichtigen und in dem Falle sich die umzulegende Summe mit $8\frac{1}{2}\%$ und darunter decken ließe, die neuen Berechnungen hiernach vorzunehmen;

wogegen der Antrag der Minderheit des Ausschusses, Antrag 22, dahin gehe:

der Landtag wolle sich zwar damit einverstanden erklären, daß die Grund- und Gebäudesteuer für 1867/69 nach den durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. October 1865 bestimmten Procentätzen des Steuer Capitals erhoben und dafür an Grundsteuer 259,100 Thlr. für 1867, 259,200 Thlr. für 1868 und 259,300 Thlr. für 1869, sowie an Gebäudesteuer 41,600 Thlr. für 1867, 42,600 Thlr. für 1868 und 43,600 Thlr. für 1869 in den Voranschlag aufgenommen werden, dabei sich aber ausdrücklich

dagegen verwahren, daß darin eine Anerkennung der oben erwähnten Procentsätze gefunden werde, vielmehr dem Landtage in dieser Beziehung alle Rechte bis zur Prüfung der dem nächsten ordentlichen Landtage über diese Frage zu machenden weiteren Vorlage, bezw. bis zur Prüfung des Voranschlags für die Finanzperiode 1870/72 vorbehalten;

und Antrag 23 dahin gehe:

der Landtag wolle genehmigen, daß als Einnahme für Gebäudesteuer 41,600 Thlr. für 1867, 42,600 Thlr. für 1868 und 43,600 Thlr. für 1869 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Gammann**: Zu Antrag 21, 22 und 23 wolle er Folgendes beantragen:

In Erwägung:

- 1) daß nach dem Gesetze, betreffend die anderweite Veranlagung der Grund- und Gebäude-Steuer, nur die darnach in Wegfall gekommenen Abgaben, nach dem Steuercapital der Grundstücke und Gebäude, umgelegt, nicht aber höhere Beträge erhoben werden sollten;
- 2) daß die Grund- und Gebäudesteuer nach einem festen, angemessen abzurundenden Procentsatz vom Steuercapital, aufgelegt werden sollte; dieser Procentsatz aber noch nicht gefunden ist, indem so wenig das Steuercapital, als die davon gesetzlich in Abzug zu bringenden Kosten in ihrem Betrage feststehen;
- 3) daß der angenommene Procentsatz nicht angemessen abgerundet erscheint, indem die Abrundung füglich nach Zehnthteilen hätte geschehen können;

beantrage er zu **Nr.** 21, 22 und 23 des Ausschufsantrages: der Landtag wolle beschließen, daß die Sache an den Ausschuf zurück zu verweisen sei, zur näheren Prüfung der Hindernisse, welche der Annahme eines festen, den Betrag der in Wegfall genommenen Steuern, unter Berücksichtigung der von dem Steuercapital gesetzlich in Abzug zu bringenden Summe, deckenden Procentsatzes noch entgegenstehen; wenn thunlich diesen Procentsatz, nach jetziger Lage der Sache möglichst genau zu ermitteln und darnach die betreffenden Positionen des Voranschlags festzustellen; event. wenn sich ergeben sollte, daß dies zur Zeit nicht möglich, in Erwägung zu ziehen, auf welche geeignete Weise, wenn nach Beseitigung der erwähnten Hindernisse sich ergeben sollte, daß an Grund- und Gebäudesteuern zu viel erhoben worden, der zu viel erhobene Betrag den Beteiligten zu vergüten sei.

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und wird ohne Debatte vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 24 des Ausschusses sei:

der Landtag beschließe, daß an Einkommensteuer ein Jahresbetrag für 1867 185,000 Thlr., für 1868

Berichte. XV. Landtag.

186,000 und für 1869 187,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werde.

Es wünscht Niemand das Wort; die Abstimmung wird ausgesetzt.

Abg. **Bartel**: Der nun zur Berathung kommende Antrag 25 enthalte einen Schreibfehler, indem es dort statt: „dem Oldenburgischen Mitglieder“ heißen müsse: „zu dem Gehalte des Oldenburgischen Mitgliedes.“

Vorsitzender: Der so berichtigte Ausschufsantrag 25 gehe dahin:

der Landtag wolle zu dem Gehalte des Oldenburgischen Mitgliedes des Oberzollcollegiums an Gehalt 1700 Thlr. nebst den bisher bezognen Reisekosten und Functionszulage bewilligen;

Der Antrag 26:

der Landtag wolle genehmigen, daß der Stationscontroleur an Gehalt 1000 Thlr., an Stationszulage 100 Thlr. und an Diäten 230 Thlr. erhalte;

Der Antrag 27:

der Landtag wolle genehmigen, daß für indirekte Steuern für 1867 457,000 Thlr. und für 1868 und 1869 jährlich 461,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 28:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Einnahme für Stempelpapier jährlich 15,500 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 29:

der Landtag wolle beschließen, daß vom Alexanderfonds und von den Commendegütern Bockelich und Schilderschen Lehns an Einnahmen pro 1867 4590 Thlr. und für 1868 4590 Thlr., sowie für 1869 4630 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 30:

der Landtag wolle genehmigen, daß an wieder eingehenden Capitalien und Vorschüssen nebst desfälligen Zinsen u. s. w. für 1867/69 jährlich 1600 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden;

Der Antrag 31:

der Landtag wolle an außerordentlichen, in den andern Rubriken nicht vorgesehenen Einnahmen für 1867 4267 Thlr. 8 gr., für 1868 3817 Thlr. 8 gr. und für 1869 3777 Thlr. 8 gr., unter Vorbehalt der Aenderungen behufs der Abrundungen in den Voranschlag aufnehmen.

Er bringe zunächst den Antrag 31 zur Abstimmung.

Derselbe wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Er bringe jetzt alle Anträge, in Betreff deren die Abstimmung ausgesetzt worden, zur Abstimmung. Diese seien Antrag 1—7 incl., Antrag 10, 12—16 incl., 18—20 incl., 24—30 incl.

Die gedachten Anträge werden vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Zur Berathung komme jetzt der zweite Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses in Betreff einer im Fürstenthum Birkenfeld zwischen Steinberg-Deckenhardt und Heisterburg nothwendig gewordenen Berichtigung der Landesgrenze gegen Preußen.

Der Antrag des Ausschusses gehe dahin:

der Landtag wolle der auf dem Banne von Steinberg-Deckenhardt im Fürstenthum Birkenfeld getroffenen Berichtigung der Landesgrenze gegen Preußen seine Zustimmung erteilen.

Auf Verlesung des Ausschussberichts wird verzichtet.

Es begehrt Niemand das Wort und wird der Ausschussantrag vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Als dritter Gegenstand stehe auf der Tagesordnung:

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten.

Anträge zur zweiten Lesung seien nicht eingekommen. Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf unverändert, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, annehmen.

Der Ausschussantrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der vierte Gegenstand der Tagesordnung sei:

Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Hebammen in Beckta und Umgegend, betr. Verbesserung ihrer Lage.

Berichterstatter **Strackerjan III.:** Die Petition sei unterzeichnet von drei Hebammen. In derselben werde hervorgehoben, wie gering das Einkommen aus den Hebammendiensten und ihr Haupterwerb ein anderer sei, einen wie wichtigen Beruf dagegen für die bürgerliche Gesellschaft die Hebammen bekleiden. Eine Erhöhung der Taxe werde nach ihrer Einsicht Nichts nützen, da herkömmlicher Weise sie für ihre Bemühungen lange nicht die taxmäßige Vergütung fordern durften, ohne Gefahr zu laufen, von den Leuten nicht wieder zugezogen zu werden.

Der Ausschuss sei indeß nicht in der Lage, das Gesuch, welches dahin gehe, den Hebammen einen festen Zuschuß aus Staatsmitteln zukommen zu lassen, befürworten zu können, indem es nicht zu rechtfertigen sei, gleichsam eine neue Klasse von Beamten zu schaffen. Der Ausschuss sei vielmehr der Ansicht, daß hier von Gemeinde wegen geholfen werden müsse, und beantrage, da der Landtag auf diese ohne Einfluß sei:

der Landtag beschliese, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschussantrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Zur Erledigung der Tagesordnung sei nun noch die Neuwahl eines Präsidenten und Vicepräsidenten des Landtags vorzunehmen.

Er ersuche den Vicepräsidenten **Pancraz** den Vorsitz zu übernehmen.

Der Vicepräsident **Pancraz** übernimmt den Vorsitz.

Abg. **Bartel:** Er beantrage diese Neuwahlen für die Restzeit dieser Landtagsversammlung vorzunehmen.

Dieser Antrag wird vom Landtage angenommen.

Gewählt wurde als Präsident der Abg. **Lenz** mit 42 Stimmen, als Vicepräsident der Abg. **Pancraz** mit 41 Stimmen.

Der Präsident **Lenz** tritt wieder als Vorsitzender ein.

Vorsitzender: Es sei so eben noch eingekommen folgender Antrag des Abg. **Hullmann** und Genossen:

der Art. 28 §. 4 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Aug. 1857 für das Herzogthum Oldenburg, bezw. der Art. 16 §. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Aug. 1861 für das Fürstenthum Lübeck und der Art. 17 §. 4 und 5 des Gesetzes vom selbigen Tage für das Fürstenthum Birkenfeld bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft:

die Befolgung und richtige Anwendung der Gesetze, sowie den Geschäftsgang bei den Gerichten zu überwachen und zu dem Zweck die geeigneten Anträge bei den Gerichten zu stellen, ferner die Vorsitzenden der Gerichte auf die mangelhafte Dienstführung der bei den Gerichten Angestellten und der Anwälte aufmerksam zu machen, auch erforderlichen Falls das Einschreiten des mit der Dienstaufsicht beauftragten Gerichts bezw. des Staatsministeriums zu beantragen hat,

und legt somit den Staatsanwälten, welche in dieser Beziehung als Organe des Justizministers angesehen werden,

Verh. des IX. Landtags Anl. S. 281,

das Recht und die Pflicht einer Obergaufsicht über die Gerichte bei.

In Erwägung:

1) daß diese Obergaufsichtsführung abeiten der Staatsanwälte sowohl dem Unabhängigkeitsbewußtsein der Richter gefährlich ist, als auch mit der sonstigen dienstlichen Stellung der Staatsanwälte, von den Gerichten über ihre Anträge Recht zu nehmen, in Widerspruch steht und dadurch eine Quelle sehr unangenehmer dienstlicher Conflicten werden kann, wie dem entsprechend auch die vierte Abtheilung des fünften deutschen Juristentages anerkannt hat:

„daß die Staatsanwaltschaft sich nicht zu einem Organ der staatlichen Obergaufsicht über die Gerichte eignet,

Verh. des 5. Juristentags I. S. 154, II. S. 77, 211,

- 2) daß, während der Conflict dieser verschiedenen dienstlichen Functionen gerade in Bezug auf den Beruf der Gerichte in den Strafsachen groll hervortritt, für eine Obergaufsicht über die Thätigkeit der Gerichte in den Civilsachen die Staatsanwälte auch deshalb ganz ungeeignet erscheinen, weil dieselben die ihnen in der Civilprozeßordnung gestattete Theilnahme an den Civilprocessen gar nicht auszuüben pflegen, also die zur Handhabung einer hierauf gerichteten Obergaufsicht nöthige Erfahrung sich nicht verschaffen, auch die meisten der bisher angestellten Staatsanwälte solche Erfahrung in ihren früheren Dienststellungen sich nicht verschafft haben können,
- 3) daß die Großherzogliche Staatsregierung selbst bei der Anstellung der meisten bisherigen Staatsanwälte auf diese Obergaufsichtsfuction derselben keinen Werth gelegt zu haben scheint, indem nicht anzunehmen ist, daß gerade durchweg die jüngsten Mitglieder der Richtercollegien zu Aufsichtsbehörden für die übrigen Richter als die geeignetsten Persönlichkeiten befunden sein sollten und z. B. das Avancement von der Stellung

als Secretair eines Gerichts zur Aufsichtsbehörde für dasselbe Gericht (wie in Birkenfeld) gerechtfertigt erschienen wäre,

- 4) daß zu einer Revision obiger Gesetzesbestimmungen sich gerade jetzt bei der dem Vernehmen nach beabsichtigten Revision anderer Theile der Gerichtsverfassung eine günstige Gelegenheit darbietet,

beantragen wir:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, der nächsten Landtagsversammlung den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Aufsichtsbefugniß der Staatsanwälte über die Gerichte beseitigt werde.

Er beantrage, diesen Antrag an den Justizauschuß zu verweisen.

Der Landtag ist hiemit einverstanden.

Die nächste Sitzung soll angesagt und dann auch die Tagesordnung mitgetheilt werden.

Womit geschlossen Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Roggemann.